

INFOS ZU CORONA – Update 20.03.2020

Stellungnahme des RehaSport Deutschland e.V. zur Mail des vdek

Der vdek hat sich in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene mit einer Email an uns gewandt. [Hier der Wortlaut.](#)

Im Folgenden möchten wir die Ausführungen des vdek gern näher erläutern und ergänzen sowie Ihnen Tipps zur Umsetzung geben.

Zum Genehmigungsverfahren

Einzelheiten zu der Frage, um wie viele Tage, Wochen oder Monate der normalerweise auf max. 18 Monate befristete Geltungszeitraum verlängert wird, stehen noch nicht fest. Es kommt aber nicht nur darauf an, auf welchen Zeitraum die Verlängerung festgesetzt werden wird. Entscheidend für die Berechnung des „neuen“ Endes der Gültigkeitsdauer wird auch der Fristbeginn sein. Wir raten deshalb dazu, den für jeden Teilnehmer den Zeitpunkt zu dokumentieren, an dem

- der Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnahm,
- die Übungsveranstaltung abgesagt wurde,
- die Übungsstätte geschlossen wurde
- die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Bitte dokumentieren Sie neben dem Zeitpunkt auch den Grund. Wir werden Sie zeitnah informieren, sobald uns weitere Einzelheiten zur Verlängerung des Geltungszeitraum bekannt werden.

Zu den Zwischenabrechnungen

Entgegen den vertraglichen Regelungen haben Sie nun die Möglichkeit ad hoc jede Unterschrift „zu Geld zu machen“.

Sollten Sie mit dem Verfahren von Zwischenabrechnungen vertraut sein, kennen Sie das Prozedere.

Falls Sie bislang lediglich Endabrechnungen vorgenommen haben, machen Sie bitte von jeder Verordnung und den Teilnahmebestätigungen eine Kopie. Der Zwischenabrechnung legen Sie das Original der Verordnung und die Teilnahmebestätigungen bei. Bei einer erneuten Zwischenabrechnung bzw. Endabrechnung nutzen Sie dann die erstellten Kopien.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Zu den finanziellen Hilfen

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Rehasportverordnungen wird möglicherweise genauso wenig wie die Einreichung von Zwischenrechnungen ausreichen, um den durch die Coronakrise hervorgerufenen wirtschaftlichen Gefahren für die Rehasportanbieter ausreichend zu begegnen.

Der **RehaSport Deutschland e.V.** unternimmt alles in seiner Macht Stehende, um die Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei den Kostenträgern für die Belange der Rehasportanbieter zu sensibilisieren. Der RehaSport Deutschland e.V. selbst verfügt jedoch über keinerlei finanzielle Mittel, um wirtschaftliche Hilfen finanzieren zu können.

Die in der Email des vdek nur angedeuteten Möglichkeiten sollen im Folgenden näher beschrieben werden.

Die Kostenträger, insbes. die gesetzlichen **Krankenkassen**, können zwar die Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Rehasport ändern (was z.B. mit der Verlängerung der Geltungsdauer von Rehasportverordnungen und der Möglichkeit von Zwischenabrechnungen auch schon in die Wege geleitet wurde). Sie können aber nicht allgemeine wirtschaftliche

Finanzhilfen bieten, denn das gehört nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben. Es macht deshalb keinen Sinn, mit finanziellen Forderungen außerhalb der Grenzen der Rehasport-Rahmenbedingungen auf die Kassen zuzugehen.

Sollten Sie oder ihre Beschäftigten von einer Verfügung nach dem **Infektionsschutzgesetz** betroffen sein (z.B. berufliches Tätigkeitsverbot, Anordnung von Quarantäne), so steht Ihnen Entschädigung zu. Bitte wenden Sie sich dazu an die Behörde, die die Anordnung getroffen hat. Bitte beachten Sie unbedingt, dass der Antrag binnen drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Quarantäne gestellt werden muss.

Wenn durch den Ausfall von Rehasportstunden das Personal nicht mehr beschäftigt werden kann, ist an die Möglichkeit zu denken, **Kurzarbeitergeld** („KuG“) bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Der Gesetzgeber hat dazu den Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend (bis zum 31.12.2020) erleichtert. Allerdings kann ein Rehasportanbieter die Kurzarbeit nicht einfach einseitig anordnen (z.B. indem er die Arbeitnehmer einfach nach Hause schickt). Kurzarbeit kann ein Arbeitgeber nur anordnen, wenn ihm dies durch eine Klausel im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag erlaubt wird. Die Klausel im Arbeitsvertrag kann auch noch nachträglich aufgenommen werden (durch eine von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreibende Ergänzungsvereinbarung). Der Arbeitnehmer ist allerdings nicht verpflichtet die Unterschrift zu leisten. Für weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen und zu Höhe und Dauer von KuG wenden Sie sich bitte an die für Ihren Betriebsitz zuständige Agentur für Arbeit.

Wegen anstehender **Sozialversicherungsabgaben und Steuerzahlungen** können Sie sich mit einem Antrag an die Krankenkasse des Arbeitnehmers bzw. an die zuständige Steuereinzugsbehörde (Finanzamt oder Gemeinde) wenden. Bitte erkundigen Sie sich, ob die zuständigen Behörden bereits Vordrucke ins Netz gestellt haben. Je detaillierter Sie den Grund für Ihre Stundungsbegehren schildern (z.B. Darstellung anhand eines Finanzplans, der den Bestand an liquiden Mittel und die Einnahme- und Ausgabesituation der nächsten Zeit darstellt), desto größer sind die Erfolgchancen. Kassen und Finanzämter haben jedoch schon angekündigt, Anträge großzügig zu bescheiden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben [gleichlautende Erlasse](#) zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.3.2020 veröffentlicht. Das BMF hat am 19.3.2020 ein [Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona Virus](#) veröffentlicht. Danach können (z.B.) Einkommensteuer, Körperschaftssteuer oder Umsatzsteuer angepasst, gestundet oder erlassen werden. Es gilt (derzeit) eine Antragsfrist bis zum 31.12.2020. Eine Stundung von Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer ist derzeit (Stand 20.3.2020) nicht möglich, aber (auch) insoweit bleibt die Entwicklung in den nächsten Tagen zu beobachten.

Die wichtigsten Ansprechpartner für allgemeine finanzielle Hilfen sind Bund, Länder und (aber wohl eher seltener) **Gemeinden**. An erster Stelle stehen hier die Länder. Alle Bundesländer – soviel ist derzeit schon sicher – stellen finanzielle Hilfen bereit. Allerdings gehen die verschiedenen Bundesländer mit unterschiedlichen Instrumenten vor. Auch die Wege, an die finanziellen Hilfen zu gelangen, unterscheiden sich. Wir können an dieser Stelle nicht für alle 16 Bundesländer die unterschiedlichen Maßnahmenpakete erläutern. Unser Rat: Bitte informieren Sie sich zunächst auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums/der Wirtschaftssenatsverwaltung, auf welchem Wege Sie derzeit an finanzielle Hilfen gelangen können. In der Regel erfolgen Antragstellung und Abwicklung über (landeseigene) Banken.

Auch der Bund stellt finanzielle Mittel bereit. Sie werden insbesondere als Kredite oder Bürgschaften von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verteilt. Bitte informieren Sie sich über die [Homepage der KfW](#).

Torsten Münch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht